

Mehrarbeit

Beitrag von „Schmidt“ vom 9. September 2022 13:15

[Zitat von Schmeili](#)

Richtig, der SCHULE! Das bedeutet aber doch nicht, dass jeder L seine Schüler selber beaufsichtigen muss!

Aufsicht auf dem Hof von 1-2 Lehrkräften, zack, Aufsichtspflicht abgedeckt. Da müssen aber doch nicht 8-16 Lehrkräfte Aufsicht schieben.

M.E. ist das eine unzulässige Anweisung die ich a) schriftlich einfordern würde und b) von meiner Gewerkschaft in Bezug auf meine Dienstordnung auf Rechtmäßigkeit überprüfen lassen würde.

In Hessen ist diese Form der Aufsichtspflicht grundsätzlich zulässig. Die Gesamtkonferenz beschließt die Grundsätze für die Aufsichtspläne. Ob die Anweisung unzulässig ist, hinge in Hessen davon ab, was die Gesamtkonferenz beschlossen hat. Wenn in der Gesamtkonferenz bspw. beschlossen wurde, dass Lehrer in ihren eigenen Klassen Aufsicht machen oder, dass die Schulleitung die Einteilung nach eigenem Ermessen vornimmt, dann ist dagegen nichts einzuwenden.